

Beschlussvorlage

NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 – aktualisierter Sachstand und Vorstellung der Maßnahmen

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2026	Vorberatung
1	Rat	09.07.2026	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

1.20.1 Haushalt

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Remscheid beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit nach dem NRW-Infrastrukturgesetz zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Fördermittel zur Umsetzung der Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

2. Die Förderkoordination wird beauftragt, weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen, um die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Infrastrukturgesetz möglichst zu reduzieren und zusätzliche Maßnahmen refinanzieren zu können.
3. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Sachstand der Umsetzung des Infrastrukturgesetzes.
4. Zur haushaltsrechtlichen Umsetzung wird dem Haushaltsplan ein Haushaltsvermerk beigefügt, der eine flexible Bewirtschaftung der Fördermittel sowie der damit verbundenen Investitionsmaßnahmen ermöglicht. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Stadtkämmerer.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die voraussichtlich zu erwartenden Gesamtkosten der Einzelmaßnahmen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Aus Sicht des Gesamtinvestitionsvolumens bzw. der Finanzrechnung führen die Einzahlungen aus dem Förderprogramm zu einer direkten Entastung durch eine geringere Kreditaufnahme zur Finanzierung der Maßnahmen.

Unter der Annahme eines nicht aufzunehmenden Kredites i.H.v. 60 Mio. €, gestaffelt in den Jahren 2026-2029, ergibt sich bei einer angenommenen Laufzeit von 30 Jahren eine kumulierte Zinersparnis von rund 38 Mio. €. Die Annahmen dieser Modellberechnung können entsprechend der tatsächlichen Maßnahmenverläufe variieren.

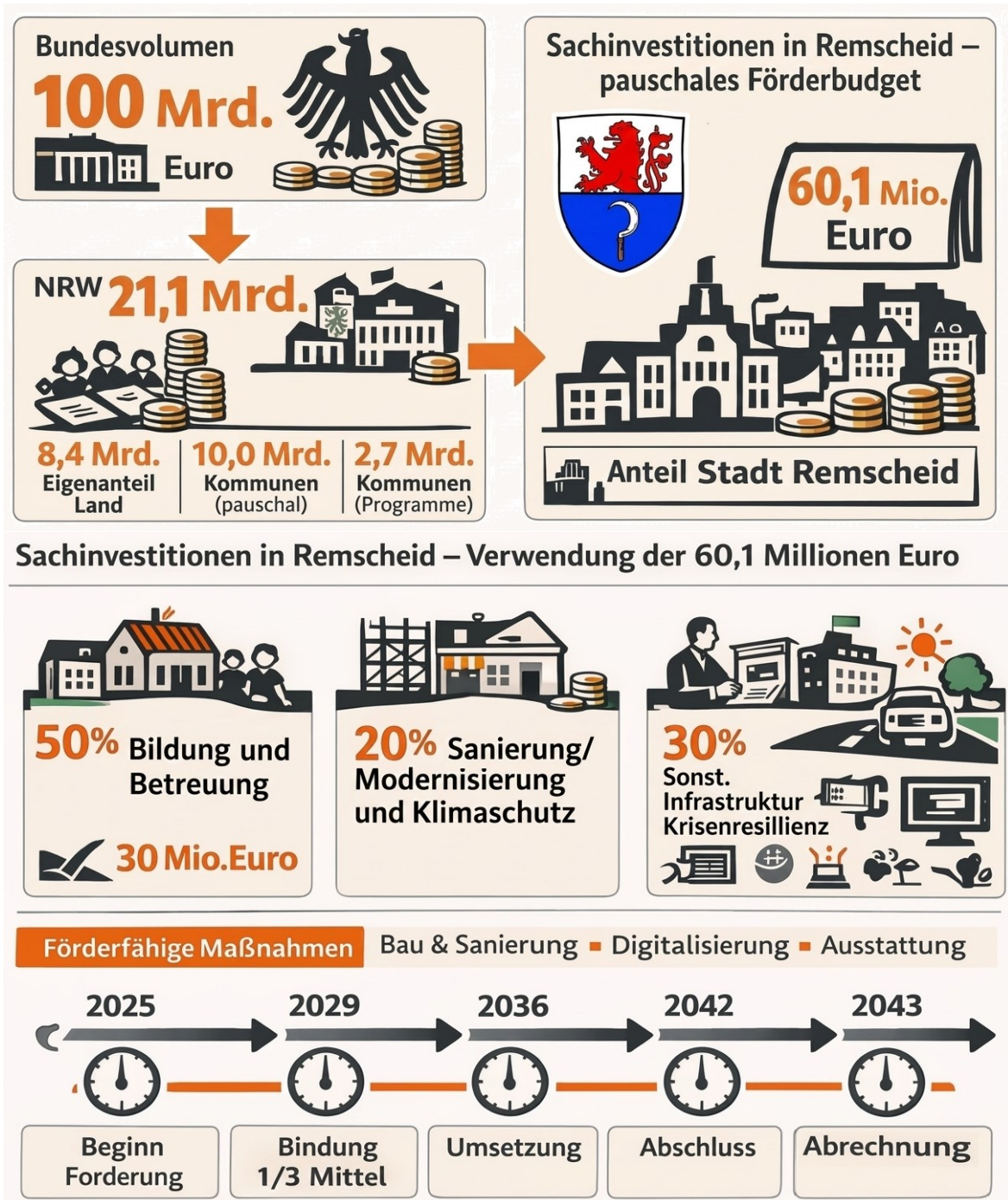
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan teilweise enthalten

Produkt(e)

01.12.01	Gebäudemanagement
01.13.01	Grundstücksmanagement
02.10.01	Bevölkerungsschutz
03.02.06	Förderschulen
04.01.03	Deutsches Werkzeugmuseum / Historisches Zentrum
04.03.01	Bibliothek
12.01.01	Verkehrsflächen und -anlagen

Begründung

Zuletzt berichtete die Verwaltung zur Umsetzung des Infrastrukturgesetzes mit der Drucksache-Nr. 17/0634 über den aktuellen Umsetzungsstand auf Landesebene.



Die Verwaltung hatte hierin bereits angekündigt eine Beschlussvorlage zum weiteren Umgang noch vor den Sommerferien in die politische Beratung einzubringen.

I Zielsetzung und Maßnahmenauswahl

Ziel der vorliegenden Beschlussvorlage ist es, eine frühzeitige politische Priorisierung der aus Sicht der Verwaltung dem Grunde nach förderfähigen Maßnahmen herbeizuführen. Hierdurch soll eine belastbare Grundlage für die strukturierte, haushalts- und förderrechtlich geordnete Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des zur Verfügung stehenden Förderbudgets geschaffen werden. Bei der Auswahl der Maßnahmen hat die Verwaltung sich an folgenden Maßgaben orientiert:

- Grundsätzlich wurden kostenintensive Maßnahmen priorisiert, um den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung möglichst gering zu halten.
- Der Umsetzungszeitraum wurde kurz- bis mittelfristig angelegt, damit die Fördermittel nicht durch inflationsbedingte Preissteigerungen entwertet werden.
- Vorrangig wurden bestehende Maßnahmen berücksichtigt beziehungsweise solche Maßnahmen, die ohnehin in das kommende Investitionsprogramm aufgenommen werden sollen.
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Verteilung der Fördermittel im Verhältnis 50/20/30 % wurden beibehalten.

Letzteres für jedoch auch zu der Situation, dass Maßnahmen im jeweiligen Förderbereich nur eine Teilfinanzierung erhalten können (bspw. Hilda-Heinemann-Schule).

Für die investiven Maßnahmen

- Reaktivierung des Schulstandortes Bökerhöhe (DS-Nr. 17/0568),
- Ankauf einer Büroimmobilie „Auf dem Knapp 39“ zur Ergänzung der Raumbedarfe der Hauptfeuer- und Rettungswache (DS-Nr. 17/0311) und
- Ersatzbeschaffung der Delegiertenanlage im Großen Sitzungssaal (DS-Nr. 17/0936)

bestehen bereits Beschlüsse des Rates; diese wurden bei der Auswahl selbstverständlich berücksichtigt. Die Maßnahmenübersicht in Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung aller Maßnahmen, die für eine Förderung nach dem NRW-Infrastrukturgesetz vorgesehen sind. Die Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Förderbereichen gegliedert:

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
- Sanierung von Liegenschaften/Klimaschutzprojekte,
- Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung, Sport, Öffentliche Ordnung (So. Förderbereiche).

Bei im Investitionsprogramm bereits bestehenden Maßnahmen ist die entsprechende Investitionsnummer aufgeführt. Neue Maßnahmen sind als solche gekennzeichnet.

Für einen Teil der Maßnahmen bestehen bereits haushaltsrechtliche Ermächtigungen beziehungsweise veranschlagte Investitionsmittel, sodass diese grundsätzlich auch unabhängig von einer Förderung umgesetzt werden könnten. Für Maßnahmen, die bislang noch nicht im Investitionsprogramm berücksichtigt sind, soll die Veranschlagung der erforderlichen Mittel einschließlich der jeweiligen Förder- und Finanzierungsanteile im Rahmen der Einbringung des Investitionsprogramms 2025–2031 als Bestandteil des Doppelhaushaltes 2027/2028 erfolgen.

Die Kostenansätze werden sich im weiteren Verfahren teilweise noch verändern und werden im Zuge der fortschreitenden Planung weiter konkretisiert. Zur übersichtlichen Darstellung der einzelnen Maßnahmen wurde ein standardisierter Maßnahmensteckbrief entwickelt (Anlage 2). Dieser dient der einheitlichen Erfassung und Bewertung der Maßnahmen und stellt sicher, dass die für die Anmeldung erforderlichen Informationen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zugleich ermöglicht der Maßnahmensteckbrief eine strukturierte Weitergabe der relevanten Informationen an die beteiligten internen Stellen, insbesondere Kämmerei, zentrale Förderkoordination und Rechnungsprüfung, sowie im weiteren Verfahren an den Fördergeber. Um bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen zu geben, sind die Maßnahmensteckbriefe mit ihrem jeweils aktuellen Bearbeitungsstand dieser Vorlage beigefügt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Angaben — abhängig vom jeweiligen Status der Maßnahme sowie im Zuge der weiteren Haushaltsplanung — noch konkretisieren werden. Veränderungen und Ergänzungen sind daher zu erwarten.

II Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen

Gegenüber der Mitteilungsvorlage „17/0634 – NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 – Bewilligung der Mittel und weiteres Vorgehen“ haben sich zwischenzeitlich wesentliche neue Erkenntnisse und Konkretisierungen ergeben, die für die weitere Umsetzung des Infrastrukturgesetzes Nordrhein-Westfalen 2025–2036 von Bedeutung sind.

a) FAQ-Sammlung des Kommunalministeriums

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Mitteilungsvorlage befanden sich zahlreiche Ausführungs- und Anwendungsfragen noch in der Klärung. Gemäß § 14 des Infrastrukturgesetzes NRW kann das für Kommunales zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Verfahren, zur Durchführung sowie zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel regeln.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) hat hiervon bislang jedoch abgesehen und stattdessen zwischenzeitlich eine FAQ-Sammlung vorgelegt. Diese greift einige praxisrelevante Fragestellungen auf und konkretisiert die Anwendung des Gesetzes in wesentlichen Punkten. Gleichwohl ist festzustellen, dass die FAQ-Sammlung nicht sämtliche offenen Fragen abschließend beantwortet. Zudem bestehen in einzelnen Punkten weiterhin Auslegungsfragen, insbesondere soweit die Hinweise der FAQ-Sammlung nicht eindeutig mit dem Gesetzestext in Einklang zu bringen sind.

Vor diesem Hintergrund ist unter Beschlusspunkt 1 zunächst ein entsprechender Prüfauftrag für die Verwaltung vorgesehen. Maßnahmen, deren Förderfähigkeit nicht vollständig eindeutig ist, werden durch die Verwaltung zunächst mit der zuständigen Fördermittelbehörde abzustimmen sein. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenbestandteile im weiteren Verfahren aus dem Förderprogramm herausgenommen und durch Alternativmaßnahmen ersetzt werden müssen. Die FAQ-Liste weist derzeit den Stand vom 30.03.2026 aus und ist online abrufbar unter:

<http://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/nordrhein-westfalen-plan-fuer-gute-infrastruktur>

b) Digitales Antrags- und Verwaltungsportal

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich das digitale Antrags- und Verwaltungsportal der Bezirksregierung bereitgestellt. Dieses Online-Portal bildet künftig die zentrale Plattform für die

Anmeldung, Dokumentation und Abwicklung förderfähiger Maßnahmen. Für die Kommunikation mit der Bezirksregierung wurde ergänzend ein zentrales Funktionspostfach eingerichtet.

c) Vermeidung von Doppelförderungsverboten

Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene sind zudem gesetzgeberische Anpassungen beziehungsweise Erweiterungen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025–2036 sowie des LuKIFG des Bundes angekündigt. Ziel dieser vorgesehenen Anpassungen ist es insbesondere, Mittel aus dem Infrastrukturgesetz künftig grundsätzlich als vorgeschriebene Eigenanteile beziehungsweise als Eigenmittel in weiteren Förderverfahren anerkennen zu können. Diese geplante Ergänzung ist für die kommunale Förderpraxis von erheblicher Bedeutung. In der Vergangenheit stellte die Kombination unterschiedlicher Förderprogramme regelmäßig eine Herausforderung dar, da Vorgaben zur Erbringung von Eigenmitteln eine gemeinsame Finanzierung häufig ausschlossen oder erheblich erschwerten.

Die beabsichtigten Änderungen sollen klarstellen, dass Mittel des NRW-Infrastrukturgesetzes wie kommunale Eigenmittel eingesetzt werden können und entsprechende Doppelförderverbote in diesen Fällen ausdrücklich nicht entgegenstehen. Sollten die für den Sommer 2026 angekündigten Änderungen tatsächlich umgesetzt werden, könnten Einzelmaßnahmen künftig grundsätzlich vollständig durch eine Kombination fachbezogener Einzelförderungen mit Mitteln des NRW-Infrastrukturgesetzes finanziert werden.

III Einrichtung eines verwaltungsinternen Steuerungs- und Kontrollsystems

Parallel zur fachlichen und rechtlichen Konkretisierung des Förderprogramms werden innerhalb der Verwaltung die organisatorischen Voraussetzungen für eine koordinierte Umsetzung geschaffen. Zur Sicherstellung einer zeitnahen, strukturierten und rechtskonformen Umsetzung werden insbesondere folgende Steuerungsinstrumente eingesetzt:



1. Die verwaltungsinternen Abläufe und Verantwortlichkeiten wurden durch eine **Verfügung des Stadtdirektors und Stadtkämmerers** geregelt.
2. Die **zentrale Steuerung und Koordinierung** der Umsetzung des Infrastrukturgesetzes Nordrhein-Westfalen 2025–2036 obliegt dem Fachdienst 1.20 - Stadtkämmerei.
3. Die Umsetzung des Infrastrukturgesetzes wird durch das **Zentrale Fördermanagement** fortlaufend begleitet. Dabei wird kontinuierlich geprüft, ob für die vorgesehenen Maßnahmen ergänzende oder vorrangige Förderprogramme erschlossen werden können. Ziel ist es, die Mittel des NRW-Infrastrukturgesetzes nur dort einzusetzen, wo keine anderweitigen Fördermöglichkeiten bestehen.
4. Das **Rechnungsprüfungsamt** ist in die Prozesse eingebunden und begleitet die Umsetzung im Rahmen seiner Zuständigkeiten fortlaufend. Neben der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Rechnungsprüfung soll durch die frühzeitige und kontinuierliche Einbindung auch eine Beschleunigung der Abläufe erreicht werden. Dies dient insbesondere dem Ziel, eine rechtskonforme Abwicklung der Maßnahmen sicherzustellen und spätere Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden.
5. Ergänzend wird zur Sicherstellung einer fachdienstübergreifenden gemeinsamen Datengrundlage ein **digitaler Projektraum** eingerichtet, in dem alle relevanten Unterlagen und Informationen zentral abgelegt werden.
6. Zur weiteren Unterstützung der Koordinierung befindet sich ein **internes digitales Verfahren** im Mitarbeitendenportal in Entwicklung. Dieses Meldeverfahren soll eine strukturierte, nachvollziehbare und archivierbare Abstimmung von Maßnahmenmeldungen und Maßnahmenänderungen zwischen den fachlich zuständigen Fachdiensten, der Kämmerei, dem Zentralen Fördermanagement sowie der Rechnungsprüfung ermöglichen. Das interne digitale Verfahren soll insbesondere einheitliche Informationsflüsse für sämtliche Meldepflichten und Fristen gewährleisten, die seitens des Fördergebers vorgegeben und im weiteren Verfahren im digitalen Landesportal zu erfassen sind.

Wesentliche Inhalte des Verfahrens sind insbesondere:



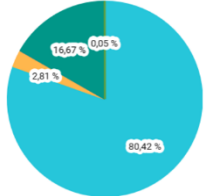

 - a. Maßnahmenanmeldung,
 - b. Anzeige des Maßnahmenbeginns und des Maßnahmenabschlusses,
 - c. Mittelabruf,
 - d. Änderungsanzeigen,
 - e. Anzeige der erfolgten Abrechnung einschließlich Prüfung.
7. Über den **Sachstand der Umsetzung** wird den politischen Gremien regelmäßig berichtet, um das Budgetrecht des Rates zu wahren. Die Auswahl von neuen Maßnahmen oder die Auswahl von Ersatzmaßnahmen erfolgen lediglich durch Ratsbeschluss.

IV Einrichtung eines Haushaltsvermerkes zur Bewirtschaftung

Da das Infrastrukturgesetz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2025/2026 noch nicht vorlag und daher keine entsprechenden Bewirtschaftungsregelungen bestehen, soll zur zweckentsprechenden und bedarfsgerechten Verwendung der Fördermittel eine flexible Mittelbewirtschaftung zugelassen werden.

Die Fördermittel können sowohl für bereits vorgesehene als auch für neue Maßnahmen

eingesetzt werden, soweit diese dem Förderzweck entsprechen und die förderrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Maßnahmen sind untereinander deckungsfähig. Zudem wird zugelassen, dass Mittel zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben umgeschichtet werden können, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist und den Förderbestimmungen nicht entgegensteht.

	<p>Mehr zu den Finanzen der Stadt Remscheid:</p> <p>Weitergehende Informationen zum Haushalt, den Jahres- und Gesamtabschlüssen, Steuern, Schulden und den städtischen Beteiligungen finden Sie auf Remscheid.de im Menü unter Verwaltung & Politik Finanzen. Oder verwenden Sie den nebenstehenden QR-Code.</p>	
	<p>Interaktiver Auftritt des Haushaltes der Stadt Remscheid:</p> <p>Den interaktiven Internetauftritt finden Sie dort ebenfalls. Oder benutzen Sie den nebenstehenden QR-Code für einen direkt Zugang zur Seite:</p>	

Wolf
Oberbürgermeister

Anlage(n)

- Anlage 1 - Maßnahmenübersicht
- Anlage 2 - Maßnahmensteckbriefe A - Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur
- Anlage 2 - Maßnahmensteckbriefe B - Sanierung von Liegenschaften
- Anlage 2 - Maßnahmensteckbriefe C - Verkehrsinfrastruktur, Digitales, Sport